



CH-6061 Sarnen, Postfach 1163, ARV

## **A-Post**

An die zum  
Anhörungsverfahren eingeladenen Kreise  
gemäss separater Adressliste

Sarnen, 21. Juni 2013

## **Kantonaler Richtplan für das Wanderwegnetz 1995: Anhörung der Betroffenen, der interessierten Organisationen und der Bundesstellen**

Sehr geehrte Damen und Herren

### **Genehmigung des kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz 1995**

Am 19. Oktober 1995 hat der Kantonsrat in Anwendung der Bestimmungen aus dem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG; SR 704) und aus der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 19. Oktober 1989 (VFWWG; GDB 720.71) den ersten behördenverbindlichen kantonalen Richtplan für das Wanderwegnetz genehmigt.

### **Auftrag zur Überprüfung und Anpassung sowie Anhörung**

Gemäss Art. 7 VFWWG ist dieser kantonale Richtplan für das Wanderwegnetz regelmässig von der erlassenden Instanz zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Das Verfahren zum Erlass oder zur Überprüfung des Richtplans ist in den Art. 4 bis 7 VFWWG geregelt. Vor der öffentlichen Planaufgabe werden deshalb gemäss Art. 4 Abs. 1 VFWWG die Betroffenen, die interessierten Organisationen und die Bundesstellen angehört. Wir laden Sie also im Rahmen dieses ersten Schrittes zur Überprüfung und Anpassung des kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz 1995 ein, Ihre Meinungen, Vorschläge und Stellungnahmen zum zukünftigen Richtplan für das Wanderwegnetz einzubringen.

### **Bedeutung des Wanderwegnetzes**

Ein attraktives Wanderwegnetz gehört zur Visitenkarte des Kantons Obwalden. Mit der zunehmend zur Verfügung stehenden freien Zeit – einem Grundbedürfnis unserer Gesellschaft – gehören die Wanderwege bei den sinnvollen Freizeitbeschäftigungen zu den wichtigsten Infrastrukturelementen. Die Wanderwege sind sowohl für die Einheimischen als auch für die Touristen für die Erholung, für die Gesundheit wie auch für die sportliche Betätigung von grosser Bedeutung. Deshalb ist ihre Anlage und ihre Erhaltung eine wichtige öffentliche Aufgabe.

### **Notwendigkeit der Überprüfung**

In den letzten Jahren hat das Wanderwegnetz gegenüber der ursprünglichen Festsetzung im Jahr 1995 viele Änderungen erfahren. Dieser Wandel ist wegen der Beeinträchtigung durch andere Verkehrsträger, durch den Bau von Alp- und Forststrassen, durch Hochwasserschutzprojekte, durch die Festlegung von neuen Schutz- und Nutzungsplänen, durch neue touristische Bedürfnisse (Themen-

Amt für Raumentwicklung und Verkehr ARV  
Flüelstrasse 3, 6060 Sarnen  
Postadresse: Postfach 1163, 6061 Sarnen  
Tel. 041 666 61 89, Fax 041 660 95 77  
[stephanie.vonsamson@ow.ch](mailto:stephanie.vonsamson@ow.ch)  
[www.ow.ch](http://www.ow.ch)

wege), durch die Entwicklung neuer Langsamverkehrsarten (E-Bike und Mountainbike) oder durch Nutzungsanpassungen in der Landwirtschaft ausgelöst worden. Deshalb bestehen zwischen dem behördenverbindlichen Richtplan für das Wanderwegnetz von 1995 und dem aktuell begehbaren und signalisierten Wanderwegnetz erhebliche Differenzen. Eine Überprüfung drängt sich also auf.

### **Ziele der Überprüfung**

Der gültige Richtplan für das Wanderwegnetz enthält einerseits die eigentlichen Wanderwege mit Naturbelag und andererseits die sogenannten Verbindungswege, also Wege mit Hartbelag, wie schwach befahrene Strassen und Fusswege innerhalb des Siedlungsgebietes, die den Wanderwegen als Verbindungswege zu den Ausgangspunkten der Wanderungen dienen, meistens sind das Haltestellen des öffentlichen Verkehrs oder Parkplatzanlagen. Um dieses Netz von Wegen zu erhalten, müssen Wanderwege gemäss Art. 7 Abs. 2 FWG ersetzt werden, wenn sie:

- a. nicht mehr frei begehbar sind;
- b. abgegraben, zugedeckt oder auf andere Art und Weise unterbrochen worden sind;
- c. auf einer grösseren Wegstrecke stark befahren oder für den allgemeinen Fahrverkehr geöffnet worden sind;
- d. auf einer grösseren Wegstrecke mit Belägen versehen worden sind, die für die Fussgänger ungeeignet sind (Hartbeläge).

Mit der Überprüfung und eventuellen Anpassung des kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz 1995 soll deshalb festgestellt werden, welche eigentlichen Wanderwege des Richtplans, also Wege mit Naturbelag, in den Jahren seit der Genehmigung im Jahre 1995 zu sogenannten Verbindungswegen, also zu Wegen mit Hartbelag, geworden sind und ob diese Wege durch neue eigentliche Wanderwege mit Naturbelag ersetzt werden können.

Beim Anhörungsverfahren geht es auch darum, bei den Gemeinden, interessierten Organisationen und betroffenen Amtsstellen den Bereinigungs- und Erneuerungsbedarf beim Umfang und der Qualität des Wanderwegnetzes zu ermitteln. Einerseits zählen zum Bereinigungsbedarf Vorschläge, bisherige Wege mit dem Ziel aufzugeben, das restliche Wanderwegnetz aufzuwerten und dadurch dessen Qualität zu erhöhen. Andererseits ist es notwendig, den Erneuerungs- und Ergänzungsbedarf zu umschreiben, damit mit neuen und aufgewerteten Wanderwegen das touristische Angebot noch attraktiver gestaltet und auch das wertvolle Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) besser ins Wanderwegnetz integriert werden kann.

Beim Bereinigungsbedarf stellt die Gemeinde Engelberg einen Sonderfall dar. Mit Beschluss vom 15. Februar 2011 hat der Regierungsrat den Sondernutzungsplan Fuss- und Wanderwege der Gemeinde Engelberg vom 30. Oktober 2006 genehmigt. Im Gegensatz zu den anderen Gemeinden liegt damit in Engelberg ein grundeigentümergebundener und rechtsgültiger Sondernutzungsplan für das gesamte Wegnetz vor, der für eventuelle Bereinigungswünsche keinen Spielraum zulässt. Zur Information der interessierten Kreise werden die beiden Sondernutzungspläne Fuss- und Wanderwege der Gemeinde Engelberg für das Siedlungsgebiet und für die Landschaft ebenfalls im Internet zur Verfügung gestellt.

Der gültige Richtplan für das Wanderwegnetz bildet ein Netz aus zweckmässig verbundenen Wanderwegen, die sogenannte Routen bilden. Diese Routen bestehen jeweils aus mehreren Teilabschnitten von Wanderwegen, die für sich alleine betrachtet keine sinnvollen Wanderungen ergeben, denn sie enthalten meistens keine Ausgangs- und Endpunkte von Wanderungen. Bei der Überprüfung des Richtplans ist es deshalb wichtig, den Gedanken durchgehender Routen und zusammenhängender Netze bei den bestehenden Wanderwegen zu überprüfen und weiter zu entwickeln. Ein wichtiges Ziel der Überprüfung und eventuellen Anpassung des Richtplans für das Wanderwegnetz ist deshalb die Erhaltung und Förderung von sinnvollen und attraktiven Routen, die zusammen das kantonale Wanderwegnetz bilden.

Dabei gilt es zu beachten, dass das FWG in den Art. 2 und 3 zwei unterschiedliche Wegnetze festlegt. Einerseits das Fusswegnetz, das vor allem den Fussgänger dient und in der Regel innerhalb des Siedlungsgebietes liegt, und andererseits das Wanderwegnetz, das vorwiegend der Erholung dient und in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes liegt. Der kantonale Richtplan für das Wanderwegnetz verliert also innerhalb des Siedlungsgebietes seine Gültigkeit und wird in diesen Bereichen durch die kommunalen Richtpläne für das Fusswegnetz ersetzt. Allerdings müssen die kommunalen Richtpläne die Wege zu den Ausgangs- und Endpunkten der Wanderungen, meistens zu den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs oder zu Parkplatzanlagen, sicherstellen.

### **Elemente des zukünftigen Richtplans**

Auf der Grundlage dieser Erläuterungen soll der vom Kanton zu erarbeitende, zukünftige Richtplan für das Wanderwegnetz aus den folgenden Elementen bestehen:

1. Richtplankarte auf der Grundlage der Landeskarte 1 : 25 000 mit den eigentlichen Wanderwegen und den sogenannten Verbindungswegen, zudem unterschieden in Wanderwege, Bergwanderwege und Alpinwanderwege
2. Liste aller Routen mit Nummerierung und Bezeichnung der Start-, Ziel- und Durchgangsorte
3. Netzgrafik mit schematischer Darstellung aller Routen mit Nummern und Ortsbezeichnungen

### **Zweck der Anhörung**

Bei der Anhörung der Betroffenen, der interessierten Organisationen und der Bundesstellen als erstem Schritt der Überprüfung geht es darum, von den mit diesem Brief angeschriebenen Kreisen Stellungnahmen, Vorschläge und Wünsche insbesondere zu den folgenden Fragestellungen zu erhalten:

1. Auf welchen Teilstücken des Wanderwegnetzes haben Veränderungen beim Belag oder bei der Wegführung dazu geführt, dass heute gemäss den Bestimmungen im Art. 7 Abs. 2 FWG ein neuer Wanderweg erstellt werden müsste?
2. Welche schwach frequentierten und unattraktiven Wegstrecken des Wanderwegnetzes könnten eventuell zu Gunsten anderer, attraktiverer Wegstrecken aufgehoben werden?
3. Wo könnten neue oder bestehende Wegstrecken attraktiver gestaltet und mit anderen touristischen Angeboten besser vernetzt werden?
4. Wo könnten Wegstrecken, die im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) enthalten sind, in das Wanderwegnetz eingebunden werden?
5. Wo bestehen Lücken im bestehenden Wanderwegnetz, wenn durchgehende, attraktive Routen entstehen sollen?
6. Gibt es weitere Anregungen und Wünsche, die das Wanderwegnetz des Kantons Obwalden noch verbessern und attraktiver machen könnten?

### **Grundlagen für die Anhörung**

Als Arbeitsgrundlagen für Ihre Stellungnahmen, Vorschläge und Wünsche stellen wir Ihnen auf der Homepage des Kantons Obwalden die folgenden Plandokumente zur Verfügung:

1. Original-Richtplan für das Wanderwegnetz des Kantons Obwalden mit Genehmigungsvermerk des Kantonsrates vom 19. Oktober 1995 auf der Grundlage der Landeskarte im Massstab 1 : 50 000 mit den Signaturen Wanderwege und Verbindungswege (behördenverbindlich)
2. Aktuell vorhandenes und signalisiertes Wanderwegnetz im Kanton Obwalden vom Mai 2013 auf der Grundlage der Landeskarte im Massstab 1 : 25 000 mit den Signaturen gelb = Wanderwege, rot = Bergwanderwege, blau = Alpinwanderwege (unverbindlich)

3. Zwei Sondernutzungspläne Fuss- und Wanderwege der Gemeinde Engelberg, für das Siedlungsgebiet im Massstab 1 : 5 000 und für die Landschaft im Massstab 1 : 10 000 (grundeigentümerverbindlich)

Diese vier Plandokumente können Sie folgendermassen im Internet auf der Homepage des Kantons Obwalden abrufen:

- Homepage des Kantons Obwalden [www.ow.ch](http://www.ow.ch)
- Direktzugriff: Vernehmlassungsverfahren
- Neuer kantonaler Richtplan für das Wanderwegnetz: Anhörungsverfahren

#### **Weiteres Vorgehen**

Nach der Auswertung Ihrer Stellungnahmen, Vorschläge und Wünsche wird das Bau- und Raumentwicklungsdepartement dem Regierungsrat den Entwurf eines neuen kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz zur ersten Lesung vorlegen. Nach der Freigabe dieses Entwurfes durch den Regierungsrat wird er anschliessend gemäss Art. 4 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 VVFWG während 90 Tagen öffentlich aufgelegt.

#### **Eingabetermin und Eingabeadresse**

Wir ersuchen Sie, Ihre Meinungen, Vorschläge und Stellungnahmen zum zukünftigen Richtplan für das Wanderwegnetz im Rahmen des Anhörungsverfahrens bis **Donnerstag, den 31. Oktober 2013**, an das Amt für Raumentwicklung und Verkehr, Flüelistrasse 3, Postfach 1263, 6061 Sarnen, einzureichen. Sie können Ihre Stellungnahme auch in elektronischer Form per E-Mail an die Adresse [raumentwicklung.verkehr@ow.ch](mailto:raumentwicklung.verkehr@ow.ch) übermitteln.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung ganz herzlich.

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Raumentwicklung und Verkehr



Stephanie von Samson, Amtsleiterin

Liste der Betroffenen, interessierten Organisationen und Bundesstellen